

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS DER STADT WEINGARTEN**

vom 12. Mai 1976

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.BI.1976 S. 1) hat sich der Gemeinderat am 12. Mai 1976 folgende **G e s c h ä f t s o r d n u n g** gegeben:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

##### Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).
- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister. Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO -

#### § 2

##### Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Mitgliedervereinigung angehören.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die ständigen Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister schriftlich mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

## § 3

Geschäftsausschuss

- (1) Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und weiteren 8 Mitgliedern des Gemeinderats. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen soll dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat entsprechen. Jede Partei und Wählervereinigung erhält jedoch mindestens einen Sitz.
- (2) Der Geschäftsausschuss berät wichtige Angelegenheiten, die im Gemeinderat entschieden werden.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Geschäftsausschuss ein. Der Geschäftsausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe eines Tagesordnungspunktes beantragt.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE, DER ZUR BERATUNG  
ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND DER SACHVERSTÄNDIGEN.

## § 4

Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

## § 5

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Anträge zur Sache können in Verbindung mit einer Anfrage nicht gestellt werden.

- (3) Schriftliche Anfragen, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch zu Beginn oder Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden.
- (4) Mündliche Anfragen werden vom Vorsitzenden sofort oder in einer der beiden nächsten Sitzungen beantwortet. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, in eine Aussprache über die Antwort einzutreten. Anträge zur Sache können in Verbindung mit einer Anfrage nicht gestellt werden.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.  
  
- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

#### § -6

##### Amtsführung

- (1) Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (2) Wer die Sitzung vor ihrer Beendigung aus wichtigem Grund verlassen muss, teilt dies dem Vorsitzenden vor seinem Weggang mit.  
  
- § 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

#### § 7

##### Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 5 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerungen des Vorsitzenden und der einzelnen Stadträte in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung.
  - (4) Diese Verpflichtungen bestehen auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
  - (5) Verletzt ein Stadtrat oder früherer Stadtrat diese Pflichten, so stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 GemO zu.
  - (6) Auf Verlangen des Oberbürgermeisters haben Stadträte nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben, sofern die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung hinsichtlich ihres Inhalts noch weiterbesteht.
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

## § 8

### Verbot der Geschenkkannahme

Den Stadträten ist nicht erlaubt, von einer Person, deren Angelegenheit beim Gemeinderat anhängig ist, ein ihm unmittelbar oder mittelbar zugewandtes Geschenk anzunehmen. Auch nach Erledigung der Angelegenheit ist die Annahme eines solchen Geschenkes verboten, wenn ein Zusammenhang mit der Erledigung bestehen kann.

## § 9

### Vertretungsverbot

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
  - (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.
- § 17 Abs. 3 GemO -

## § 10

### Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, im Falle der Nummer 2 auch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandte ersten Grades
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einem unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
  2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört,
  3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört,
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Stadtrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

### III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

#### § 11

##### Öffentlichkeitsgrundsatz

##### Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) Wenn es wegen der beschränkten Fassungskraft des Zuhörerraums erforderlich erscheint, können Eintrittskarten ausgegeben werden.
- (4) Den Berichterstattern der Presse bleiben besondere Plätze vorbehalten.

Jedes einzelne Mitglied des Gemeinderats kann den Mitschnitt seines eigenen Redebeitrags oder Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen von seiner Person untersagen. Das Mitglied des Gemeinderats muss dies entweder pauschal oder zu Beginn seines Redebeitrags mitteilen.

Die Absicht, ton- oder filmtechnische Aufzeichnungen von oder während Sitzungen des Gemeinderats anzufertigen, muss rechtzeitig dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat.

Das Hausrecht des Vorsitzenden (§ 18 dieser Geschäftsordnung) bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

- (5) In der nichtöffentlichen Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO -

#### § 12

##### Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Beratung erfolgt:
1. aufgrund der Vorträge und Vorlagen des Oberbürgermeisters,

2. bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags,
  3. ferner aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträte.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Dies gilt nicht für Anträge nach § 15 Abs. 2
- (3) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

- § 39 Abs. 4 GemO -

### § 13

#### Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat, wobei zuerst die Plätze rechts vom Vorsitzenden und dann diejenigen links besetzt werden. Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Mitgliedervereinigungen bestimmen die Mitgliedervereinigungen selbst. Stadträte, die keiner Fraktion angehören, besetzen, sofern keine Einigung zustande kommt, die Plätze nach den Mitgliedervereinigungen in der Reihenfolge der bei der Wahl erreichten Stimmzahlen.

### § 14

#### Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist (in der Regel fünf Tage vor der Sitzung) unter Angabe der Tagesordnung (§ 15) ein. In der Regel finden Sitzungen des Gemeinderats montags und Sitzungen der beschl. Ausschüsse mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. Die Sitzungsferien liegen in der Zeit der Sommerschulferien.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung innerhalb von 3 Tagen fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung, Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

- (4) Zeit, Ort, und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.  
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

## § 15

### Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen, soweit eine ortsübliche Bekanntmachung noch möglich ist, durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, so lange der Gemeinderat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
- §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO -

## § 16

### Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 14 fügt der Oberbürgermeister in der Regel Unterlagen und Erläuterungen bei, aus denen Sinn und Zweck des Verhandlungsgegenstands hervorgehen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Wichtige schriftliche Vorlagen sollen den Stadträten mindestens fünf Tage vor der Sitzung übersandt werden, wichtige Unterlagen wie der Haushaltsplan etc. noch früher.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.
- § 34 Abs. 1 GemO -

## § 17

### Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder, wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.

- §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO -

## § 18

### Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung sich nicht durchsetzen lässt.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

## § 19

### Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung

#### durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

## § 20

### Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Antrag und die Anfrage eines Stadtrats werden von diesem selbst vorgetragen.
- (3) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Oberbürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (5) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 33 GemO -

## § 21

### Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 20 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. An der Beratung kann sich jeder Stadtrat beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23), zur Berichtigung eigener Ausführungen, sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.
- (3) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" erhält nach Erledigung eines Gegenstandes das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer die unrichtige Wiedergabe eigener Ausführungen durch andere Redner richtig stellen will. Wer einen gegen eine Fraktion erhobenen Vorwurf abwehren will, erhält dazu ebenfalls nach Erledigung des Gegenstandes, bei dessen Behandlung der Vorwurf erhoben wurde, das Wort. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.
- (4) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

- (5) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Sachverständigen und Bediensteten der Stadt jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen und Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
- (7) Der Gemeinderat kann die Redezeit der einzelnen Stadträte oder der einzelnen Mitgliedervereinigungen durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschluss beschränken.
- (8) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen bzw. - § 21 Abs. 7 GeschO - die Redezeit beendet ist. Der Vorsitzende kann dem Berichterstatter vor der Beschlussfassung noch ein Schlusswort erteilen.

## § 22

### Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Ein Antrag auf höhere Schätzung haushaltsmässiger Einnahmen gilt nur dann als zulässiger Deckungsantrag, wenn der Deckungsantrag belegt oder von der Verwaltung die Richtigkeit der Schätzung bestätigt wird.
- (3) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (4) Im Hinblick auf die Auswirkung für die Gemeindefinanzen kann der Oberbürgermeister die Vertagung bis zur nächsten Sitzung verlangen.

## § 23

### Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen, ohne zum Verhandlungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
1. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.
  2. der Schlussantrag (§ 19 Abs. 5)
  3. der Antrag, die Rednerliste zu schließen
  4. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten.
  5. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen (§ 23 Abs. 4)
  6. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen (§ 12 Abs. 2)

Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Ziff. 2) und 3) nicht stellen.

- (4) Ein Vertagungsantrag hemmt nicht den Fortgang der Beratung, über ihn ist jedoch vor der Abstimmung in der Sache selbst zu beschließen. Ein Antrag auf Verweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss oder an die Stadtverwaltung ist wie ein Vertagungsantrag zu behandeln.
- (5) Auf Antrag kann der Gemeinderat beschließen, die Beratung für eine zu bestimmende Zeit zu unterbrechen, um den Mitgliedervereinigungen Gelegenheit zu interner Aussprache zu geben.

## § 24

### Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 25) und Wahlen (§ 26).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechend Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

## § 25

### Abstimmung

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23) wird vor Sachanträgen (§ 22) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.  
  
Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 20 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Ggf. nennt der Vorsitzende vor der Abstimmung zunächst die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (2) Zur Fragestellung der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.
- (3) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen. Nach Beendigung der Teilabstimmung ist über den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handheben ab, im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe festgestellt. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Stadträte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 13). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 26 Abs. 2.
- (7) Die Stadträte dürfen während einer Abstimmung den Sitzungssaal nicht verlassen.
- (8) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden. Sie wird in die Niederschrift aufgenommen, wenn dies verlangt wird.

- § 37 Abs. 6 GemO -

## § 26

### Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Schriftführer bereitzustellen. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende mischt die Stimmzettel und ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines städt. Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

## § 27

Ernennung, Anstellung und Entlassung der städt. Bediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der städt. Bediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der städt. Bediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.

- §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO -

## § 28

Widerspruchsrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind.
- (2) Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden.
- (3) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.
- (5) Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (6) Absätze 1 - 5 gelten entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden.

- § 43 Abs. 2 und 3 GemO -

## § 29

Fragestunde

- (1) Einwohner und die Ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
  1. Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder dritten öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
  2. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 2 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
  3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme dem Fragenden schriftlich mitgeteilt. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

## § 30

Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.

- § 33 Abs. 4 GemO -

#### IV. BESCHLUSSFASSUNG IM UMLAUFVERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG

##### § 31

##### Umlaufverfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des Umlaufs beschlossen werden soll, muss allen nicht mehr als 3 Tage ortsabwesenden Stadträten zur Unterschrift zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

##### § 32

##### Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO -

#### V. NIEDERSCHRIFT

##### § 33

##### Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, sowie die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte, die Gegenstände und den wesentl. Inhalt der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Bei Beschlussfassung im Wege des Umlaufs (§ 31) oder der Offenlegung (§ 32) gilt Abs. 1 entsprechend.
  - (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
  - (4) Umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen zur Niederschrift abgelegt werden. Hierauf ist dann in der Niederschrift zu verweisen.
- § 38 Abs. 1 GemO -

#### § 34

##### Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
  - (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
  - (3) die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird unter den Stadträten gleichmäßig abgewechselt.
- § 38 Abs. 2 GemO -

#### § 35

##### Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

#### § 36

##### Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
  - (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

## VI. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

## § 37

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder der Beigeordnete verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete hat als Vorsitzender Stimmrecht.
3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
4. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
7. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.5.1976 in Kraft.

## § 39

Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung unterliegen der Beschlussfassung des Gemeinderats.

## § 40

Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 26.11.1963 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Satzung	12.05.1976		
Änderung	15.08.1988		
Änderung	14.12.1989		
Änderung	06.12.1999		